2

### 1 Maßgebliches Kalenderjahr (Bemessungszeitraum)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes hatte:

# Ausschließlich Gewinneinkünfte (Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit)

Hat die berechtigte Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt an mindestens einem Tag ausschließlich Gewinneinkünfte (positiv oder negativ), ist für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Hat ein Verschiebetatbestand vorgelegen, wird auf Antrag das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgeblich, das diesen Ereignissen vorangegangen ist (Verschiebung).

#### Verschiebetatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung
- Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde

### Beispiel:

Kind geboren am 10.06.2013

Gewinneinkünfte

von Februar bis Juni 2012 und/oder

Gewinneinkünfte

von Februar bis März 2013

=> grundsätzlich Bemessungszeitraum

Kalenderjahr 2012

### Variante 1:

Einkommensverlust wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung

im November und Dezember 2012

=> auf Antrag Verschiebung auf das

Kalenderjahr 2011 (= neuer Bemessungszeitraum)

### Variante 2:

wie Variante 1, jedoch zusätzlich Elterngeldbezug für ein älteres Kind im Kalenderjahr 2011

=> auf Antrag Verschiebung auf das

Kalenderjahr 2010 (= maßgeblicher Bemessungszeitraum)

Liegen mehrere Verschiebetatbestände vor, kann der Antrag auf Verschiebung wahlweise für einen oder mehrere Verschiebetatbestände gestellt werden.

### Gewinneinkünfte im Bemessungszeitraum

Ausgangspunkt ist der Gewinn wie er sich aus dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt. Berücksichtigt werden nur die positiven Einkünfte. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart erfolgt nicht.

### Abzugsmerkmale im Bemessungszeitraum

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Bruttoeinkommen-EG) sind abzusetzen pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Die <u>tatsächlich entrichteten</u> Steuern und Sozialabgaben sind dagegen <u>nicht</u> anzusetzen.

Das so festgestellte Nettoeinkommen-EG bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

### Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale

- Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Für die Höhe der pauschalen Beträge für den Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben Kinderfreibeträge berücksichtigt. Für die Kirchensteuer ist ein Steuersatz von 8 v. H. anzusetzen.

Für Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt:

### Die Steuern werden grundsätzlich nach der Steuerklasse IV berechnet.

Im Übrigen sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

#### Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate die Kirchensteuerpflicht, in den letzten vier Monaten nicht.

=> Es erfolgt der pauschale Abzug für die Kirchensteuer.

Bei gleicher Anzahl ist das Abzugsmerkmal entscheidend, das für den letzten Monat des Bemessungszeitraums gegolten hat.

### Beispiel:

4

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate Kirchensteuerpflicht, in den letzten sechs Monaten nicht.

=> Es erfolgt kein Abzug für die Kirchensteuer.

## Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. berufsständisches Versorgungswerk) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Entsprechend der Regelung zu den Abzugsmerkmalen für die Steuern sind die Abzugsmerkmale für Sozialabgaben maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums (maßgebliches Kalenderjahr) vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

#### Einkommensnachweise

Bei Gewinneinkünften ist das Einkommen mit dem Steuerbescheid und dem Kirchensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr nachzuweisen. Wird kein Steuerbescheid erteilt, sind anhand anderer geeigneter Nachweise die Gewinneinkünfte zu belegen (z.B. Einnahmen-Überschussrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung).

### 5

### Einkommen in den beantragten Lebensmonaten

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das Nettoeinkommen - EG vor der Geburt des Kindes ermittelt. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens-EG und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.